



Inhalt

Wissenswertes	2
BMW-Studie: „Statistik der öffentlichen Beschaffung in Deutschland“, 1. Zwischenbericht veröffentlicht.....	2
Bundeskabinett gibt Startschuss für neue Reform des Vergaberechts und beschließt Eckpunktepapier	2
Brandenburgisches Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung stellt neue Arbeitshilfe Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) bereit.....	3
Gewerbezentralregisterauszug nach dem neuen MiLoG - Hinweis für öffentliche Stellen -.....	3
Recht.....	4
VK Nordbayern: Missachtung des Gebots der Produktneutralität	4
OLG München: Auskömmlichkeitsprüfung – es zählt nur der Gesamtpreis!.....	4
OLG Düsseldorf: Bietergemeinschaften stehen nicht unter Generalverdacht	5
International.....	6
AUS DER EU	6
Umfrage der EU-Kommission zu grenzüberschreitenden digitalen Dienstleistungen.....	6
DÄNEMARK.....	6
Ausschreibung moderner Straßenbahnen in den vier größten Städten Dänemarks	6
SCHWEIZ	6
Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts seit 01.12.2014 in Kraft.....	6
UN.....	6
UNCITRAL-Leitfaden zum öffentlichen Auftragswesen veröffentlicht	6
Aus den Bundesländern	7
Brandenburg: Rundschreiben Vergabemarktplatz Brandenburg – wichtige Nutzhinweise -	7
Hessen: Neues Hessisches Vergabe- und Tariftreugesetz tritt am 01.03.2015 in Kraft	7
Mecklenburg-Vorpommern: Aktuelle Wertgrenzen ab 01.01.2015.....	8
Nordrhein-Westfalen: Mindestentgelt für öffentliche Auftragsvergabe in Nordrhein-Westfalen auf 8,85 € angehoben	8
Schleswig-Holstein: Neuer Ansprechpartner im Wirtschaftsministerium des Landes	8
Schleswig-Holstein: Wertgrenzen bis 31.12.2015 festgelegt	9
Veranstaltungen	9
27. Januar 2015: „Die Vergabe von Postdienstleistungen“	9
17. Februar 2015: „Verlässlich abgesichert – Die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen nach der VOL/A“	9
3. März 2015: „Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen nach der Verordnung PR Nr. 30/53“.....	10



BMWi-Studie: „Statistik der öffentlichen Beschaffung in Deutschland“, 1. Zwischenbericht veröffentlicht

Sowohl zum öffentlichen Einkaufsvolumen in Deutschland als auch zur Anzahl bzw. Struktur der Vergabestellen gibt es lediglich Schätzungen, aber keine gesicherten Angaben. Der Wert der öffentlichen Aufträge wird in der Literatur mit einer Bandbreite von 200 bis ca. 496 Mrd. Euro angegeben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat daher die Kienbaum Management Consultants GmbH zusammen mit ihren Partnern (Rechtsanwaltskanzlei K&L Gates LLP und Fachhochschule der Wirtschaft Paderborn) mit der Durchführung des Forschungsvorhabens „Statistik der öffentlichen Beschaffung in Deutschland – Grundlagen und Methodik“ beauftragt. Im Forschungsvorhaben soll bis Ende 2015 die Grundlage für eine Statistik der öffentlichen Beschaffung in Deutschland gelegt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die neuen EU-Vergaberichtlinien die Datenerhebung und die Übermittlung entsprechender statistischer Angaben modifizieren. Die Gutachter haben nunmehr einen 1. Zwischenbericht vorgelegt, der die Ist-Analyse darstellt. Weitere Projektschritte werden sein: Internationaler Vergleich / Vorlage Soll-Konzept / Umsetzung. Im Zwischenbericht stellen die Gutachter u.a. fest, dass die bisherige Datenerhebung, sofern überhaupt vorgenommen, lediglich der Erfüllung statistischer Pflichten dient. Eine Auswertung der Daten zur Optimierung der Verfahrensabläufe (Ressourcenplanung/Effizienzsteigerung) oder zur Umsetzung strategischer Ziele (u.a. KMU-Förderung) findet kaum statt. Zudem weisen die Gutachter u.a. darauf hin, dass lediglich „systematisch erhobene und damit auswertbare Daten“ zu einer „transparenten Gestaltung der öffentlichen Beschaffung in Deutschland“ und zur „politischen Rechenschaftslegung“ beitragen. Der 1. Zwischenbericht kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.kienbaum.de/PortalData/1/Resources/downloads/Zwischenbericht_1_Elektronische_Vergabestatistik_fuer_Veroeffentlichung.pdf

Quelle: Kienbaum Management Consultants GmbH, Düsseldorf; Nikolai Boggild: nikolai.boggild@kienbaum.de

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 – 0

Bundeskabinett gibt Startschuss für neue Reform des Vergaberechts und beschließt Eckpunktepapier

Am 7. Januar 2015 hat das Bundeskabinett ein Eckpunktepapier zur Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien beschlossen und verabschiedet. Die Bundesregierung hat damit den Grundstein für die Entwicklung und Vorlage eines Gesetzesentwurfes im Frühjahr 2015 gelegt und ihre Vorstellungen darzulegen, wie die neuen Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe, die Vergabe von Aufträgen im Sektorenbereich sowie die Konzessionsvergabe im April 2016 in das deutsche Vergaberecht integriert werden sollen.

Das komplexe und detaillierte Regelwerk von Rat, EU-Kommission und Europäischem Parlament für ein gemeinschaftsweites Vergaberecht wird nun zu einer weitreichenden Umstrukturierung des deutschen Vergaberechts führen. Die Reform betrifft nur die Vorschriften für Auftragsvergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte. Beabsichtigt ist, die VOL/A für Oberschwellenvergaben (VOL/A-EG) sowie die VOF abzuschaffen und vor allem den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 ff. GWB) wesentlich auszubauen. Zahlreiche inhaltliche Fragen sollen künftig auf dieser Ebene geregelt werden. Soweit die Regelungen der VOL/A nicht im GWB zu finden sein werden, sollen diese in die Vergabeverordnung (VgV) aufgenommen werden. Zu der Existenz etwaiger Regelwerke für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Geltungsbereich der VOL/A unterhalb der EU-Schwellenwerte schweigt sich das Eckpunktepapier allerdings aus. Auch die Regelungen der VOF werden künftig in der VgV Berücksichtigung finden. Die EU-Konzessionsrichtlinie wird nicht in GWB und VgV integriert. Diese wird durch eine eigenständige Rechtsverordnung umgesetzt. Für die Vergabe von Bauleistungen gilt die VOB/A weiter. Auch SektVO und VSVgV bleiben weiterhin anwendbar. Ausweislich des Eckpunktepapiers möchte die Bundesregierung die Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien in deutsches Vergaberecht dazu nutzen, dieses insgesamt anwenderfreundlich und modern zu gestalten sowie rechtssichere Vergaben im Wettbewerb zu ermöglichen. Der vorgesehene Zeitplan sieht ein Inkrafttreten aller Neuregelungen (mit Ausnahme der eVergabe, bei der die von den EU gestatteten verlängerten Fristen

ausgenutzt werden sollen) und damit die Vollendung der Reform bis April 2016 vor. Einzelheiten zu den Eckpunkten der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in deutsches Vergaberecht finden Sie [hier](#).

Brandenburgisches Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung stellt neue Arbeitshilfe Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) bereit

Seit der Bund seine Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) beschlossen und auch den Ländern zur Anwendung empfohlen hat, steigt die jährliche Zahl der Planungswettbewerbe an. Auch im Land Brandenburg haben sich die Richtlinien für Planungswettbewerbe in den zurückliegenden Jahren als klare, leicht verständliche und anwendungsfreundliche Richtschnur für die Praxis der öffentlichen und privaten Bauherren bewährt.

Seit dem 1. März 2013 ist die novellierte Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) i. d. Fassung v. 31.01.2013, in Kraft. Die neue RPW 2013 ist an die Stelle der RPW 2008 (i. d. Fassung v. 12.09.2008) getreten und steht für klar strukturierte, transparente Verfahren, die auf elementaren Grundsätzen und Prinzipien wie Gleichbehandlung aller Teilnehmer, auch im Bewerbungsverfahren, klare und deutliche Aufgabenstellungen u.v.m., basieren. Sie ist in Zusammenarbeit von Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer erarbeitet und mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden.

Gemeinsam mit der Brandenburgischen Architektenkammer und der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat das Brandenburgische Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung nun eine neue Arbeitshilfe zu den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) erarbeitet. Mit Stand Dezember 2014 gibt Sie sowohl öffentlichen Bauherren und Planungsträgern als auch privaten Bauherren eine Hilfestellung zu zahlreichen Fragen an die Hand. Sie gibt einen Überblick zu den Änderungen gegenüber der alten RPW 2008, zeigt Wettbewerbsbeispiele auf und stellt in einem gesonderten Serviceteil u.a. eine Liste der Dokumente bereit, die die Kammern im Internet zum Download bereitstellen. Darüber hinaus gibt die Arbeitshilfe Empfehlungen zu Normen und Leitfäden, zur Vorbereitung von Planungswettbewerben sowie zu wichtigen Adressen mit Ansprechpartnern.

Die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) finden Sie unter: http://www.bak.de/w/files/bak/03berufspraxis/hoai-vergabe/rpw_2013.pdf.

Die Arbeitshilfe zu den RPW 2013 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung steht für Sie zum Download unter http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Arbeitshilfe_Planungswettbewerbe_2014_web.pdf bereit.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RA in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13

Gewerbezentralregisterauszug nach dem neuen MiLoG - Hinweis für öffentliche Stellen -

Bei öffentlichen Stellen häufen sich die Fragen bezüglich des Gewerbezentralregisterauszugs nach dem neuen MiLoG. Eine Hilfestellung hierzu bietet eine Erläuterung auf der Seite des Bundesamts für Justiz. Wie öffentliche Stellen einen Onlinezugang zum Gewerbezentralregister erhalten können, finden Sie unter Punkt 2. unter <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/GZR/Vergaberecht.html?nn=3449872#doc3450446bodyText2>. Der Antrag ist unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Register/InFormJu_Teilnahmeantrag_GZR.pdf?__blob=publicationFile&v=13 zu finden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Anna Schlange-Schöninggen, SchlangeSchoeninggen@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163176



VK Nordbayern: Missachtung des Gebots der Produktneutralität

Für eine Produktvorgabe reichen „Zweifel“ an der Kompatibilität nicht aus

Sachverhalt:

In einem offenen Verfahren ist die Lieferung von Laborausstattung ausgeschrieben worden. Der Auftrag war in drei Lose aufgeteilt. Ein Los betraf die Beschaffung von Trainingssystemen zur Ausstattung von Fachunterrichtsräumen. In den Vergabeunterlagen wurde hierzu ein konkreter Hersteller vorgegeben, der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ fehlte. Weiterhin enthielt das Leistungsverzeichnis weitere technische Anforderungen an das System, welche ebenfalls auf den genannten Hersteller ausgelegt waren. Der Auftraggeber begründet die Vorgabe eines bestimmten Produkts damit, dass der Einsatz des gleichen Lernmittelsystems in allen Unterrichtsräumen eine notwendige räumliche Flexibilität erlaube sowie die notwendige Kompatibilität zu bereits vorhandenen Lehrmitteln einen Rechtfertigungsgrund liefere. Ein Bieter wendet sich mit Erfolg gegen die Auftragsanforderungen vor der Vergabekammer Nordbayern.

Beschluss:

Das Gebot der Produktneutralität ist ein Grundsatz. Nur in Ausnahmefällen ist es zulässig, eine produktspezifische Ausschreibung vorzunehmen. Die Vergabekammer Nordbayern sieht die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme vorliegend als nicht gegeben: Zum einen ist die Vergabe fehlerhaft durch den nicht angeführten Zusatz „oder gleichwertiger Art“. Nach den EU-Richtlinien ist davon auszugehen, dass dieser Zusatz nur dann entfallen kann, wenn tatsächlich nur ein Unternehmen in der Lage, ist den Auftrag wie gefordert zu erfüllen. Regelmäßig ist es Auftraggebern nicht möglich, eine solche Abschätzung über alle Mitgliedstaaten zu treffen. Daher ist grundsätzlich für EU-weite Vergabeverfahren eine Produktvorgabe mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zu versehen. Zum anderen liegt ein vergaberechtlicher Verstoß in der konkreten Beschreibung des Produkts im Leistungsverzeichnis. Sämtliche technischen Angaben sind auf das in der Ausschreibung benannte Produkt ausgelegt. Hierin liegt ebenfalls ein Verstoß gegen das Gebot der Produktneutralität. Zudem seien die angeführten Rechtfertigungsgründe nicht ausreichend detailliert und nachvollziehbar in der Vergabeakte dokumentiert worden. Insbesondere reicht es nicht aus, nur Zweifel an einer Kompatibilität anzuführen.

Fazit:

Der Grundsatz der Produktneutralität dient dem Wettbewerb und Gleichbehandlung und ist deshalb so wichtig. Selbst wenn im Ausnahmefall eine produktspezifische Leistungsbeschreibung erforderlich ist, soll der Markt die Möglichkeit haben, gleichwertige Produkte anbieten zu können. Dies nutzt letztendlich auch dem Auftraggeber, der vielleicht dadurch neuartige Produkte kennenlernen kann.

Den Beschluss der VK Nordbayern vom 24.09.2014 (Az.: 21.VK - 3194 - 26/14) finden Sie unter https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/Vergabe/26_14_a.pdf.

OLG München: Auskömmlichkeitsprüfung – es zählt nur der Gesamtpreis!

Kein automatischer Ausschluss, wenn Zollvorgaben zu Kalkulationszuschlägen nicht erreicht werden

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Reinigungsleistungen in einem offenen Verfahren. Laut Vergabeunterlagen waren der Stundenverrechnungssatz zu benennen sowie dessen Kalkulation nach einem bestimmten Schema zu erläutern. Mindesttariflöhne waren einzuhalten. Die Bestbieterin hatte einen Satz von 14,76 EUR angeboten. Im Hinblick auf die Gesamtpreise wichen die Angebote nur unwesentlich (weit weniger als 10%) voneinander ab. Der Angebotspreis lag zudem oberhalb der Kostenschätzung des Auftraggebers und 17% über der bisher gezahlten Vergütung. Die Bieterin erbrachte die geforderten Leistungen seit dem Jahr 2011. Das Angebot einer anderen Bieterin wurde aufgrund eines unangemessen niedrigen Preises ausgeschlossen. Der Auftraggeber hält den angegebenen Stundenverrechnungssatz für nicht auskömmlich. Begründet wird dies mit einem durch die Bundesfinanzdirektion West geforderten Zuschlag auf die Lohnkosten von mindestens 70% auf den Mindestlohn. Danach hätte der angebotene Stundenverrechnungssatz bei 15,30 EUR liegen müssen. Die Bieterin wendet sich

mit Erfolg gegen ihren Ausschluss vor der Vergabekammer Nordbayern. Die gegen den Beschluss der Vergabekammer gerichtete Beschwerde des Auftraggebers vor dem OLG München hatte keinen Erfolg.

Beschluss:

Die Vergabekammer hielt den Ausschluss für rechtswidrig: Ein offenkundiges Missverhältnis von Preis und Leistung liege aufgrund des geringen Preisabstands zu den Konkurrenzangeboten nicht vor. Auf die Höhe des Stundenverrechnungssatzes komme es nicht an. Im Ergebnis schließt sich das OLG dieser Sichtweise an. Die maßgebliche Aufgreifschwelle von 20% Preisabstand zum nächsthöheren Angebot sei nicht erreicht. Unter Betrachtung aller Umstände des Falles liege weder ein offenkundiges Missverhältnis des Preises zur Leistung vor, noch ergäben sich Zweifel an der Eignung der Bieterin durch ggf. fehlende Gesetzestreue. Die als Begründung angeführte 70%-Regelung sei keine gesetzliche, sondern lediglich eine zollinterne Vorgabe, ab welcher Höhe überhaupt Ermittlungen aufgenommen werden können. Die Bieterin sei dem Aufklärungsverlangen des Auftraggebers vollumfänglich nachgekommen und habe zu allen Einzelpunkten nachvollziehbare Erklärungen abgeliefert. Der Stundenverrechnungssatz des streitgegenständlichen Angebots habe zudem 64% über dem relevanten Mindestlohn gelegen. Ein solcher Abstand lasse genug Raum für eine individuelle betriebswirtschaftliche Kalkulation.

Fazit:

Gesamtpreise der Angebote müssen mehr als 20% voneinander abweichen, um eine Auskömmlichkeitsprüfung zu rechtfertigen. Ggf. stark abweichende Einzelpositionen sind unberücksichtigt zu lassen bzw. genügen für den Nachweis der fehlenden Auskömmlichkeit nicht. Zudem müssen die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalles betrachtet werden, um die Voraussetzungen des § 19 EG Abs. 6 Satz 2 VOL/A zu prüfen. Wichtig ist zudem, dass – unabhängig vom Preisabstand zum nächsthöheren Angebot – ein Angebot wegen Unauskömmlichkeit ausgeschlossen werden kann, wenn zu befürchten ist, dass ein gesetzlicher Mindestlohn nicht eingehalten werden kann.

Den Beschluss des OLG München vom 25.09.2014 (Az.: Verg 10/14) finden Sie unter <https://openjur.de/u/739481.html>.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RA'in Brigitta Trutzel, info@absthessen.de, Tel.: 0611/974588-0

RA'in Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611/974588-14

OLG Düsseldorf: Bietergemeinschaften stehen nicht unter Generalverdacht

Gericht räumt mit bieterunfreundlicher Rechtsprechung zur Unzulässigkeit von BIGEn auf

Sachverhalt:

Einer Bietergemeinschaft, die sich im Rahmen einer Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen bewarb, wurde vorgeworfen, ein unzulässiges Bieterkartell im Sinne des § 1 GWB gebildet zu haben. Dies ziehe, so die Vergabestelle, zwangsläufig den Ausschluss wegen einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede nach sich.

Beschluss:

Die Vergabekammer und das Oberlandesgericht sahen dies anders: Demnach unterliege die Bildung von Bietergemeinschaften nicht dem Generalverdacht eines Kartellverstoßes. Dies könne zwar in begründeten Ausnahmefällen anders liegen. Dann aber sei die Vergabestelle gefordert, von sich aus die Bieter aufzufordern, die Gründe für die Bildung ihrer Bietergemeinschaft darzulegen. Dagegen seien die Mitglieder der Bietergemeinschaft nicht verpflichtet, sich ohne eine solche Aufforderung proaktiv zu erklären.

Praxistipp:

In der Folge einer Entscheidung der VK Berlin hatte es Unruhe aufseiten der Vergabestellen und der Bieter gegeben, ob und unter welchen Voraussetzungen Zusammenschlüsse von Unternehmen zu Bietergemeinschaften überhaupt noch mit dem Vergaberecht in Übereinstimmung zu bringen seien. Dies irritierte insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Vergabeordnungen Einzelbieter und Bietergemeinschaften ausdrücklich gleichstellen. Das OLG Düsseldorf hat hier Licht ins Dunkel gebracht und einen pragmatischen Handlungsleitfaden zum Umgang mit Bietergemeinschaften erstellt. Jetzt gilt jedenfalls: kein Ausschluss, ohne Aufforderung und Möglichkeit zur Erklärung!

Den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 17.12.2014 (Az.: Verg 22/14) finden Sie unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2014/VII_Verg_22_14_Beschluss_20141217.html

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14



International

AUS DER EU

Umfrage der EU-Kommission zu grenzüberschreitenden digitalen Dienstleistungen

Die EU-Kommission möchte die Infrastrukturen digitaler Dienstleistungen vorantreiben. Dabei geht es insbesondere um den Elektronischen Personalausweis (eID), die elektronische Unterschrift (eSignature), die elektronische Zustellung (eDelivery) und die elektronische Rechnungsstellung (eInvoicing). Die Fazilität "Connecting Europe" (CEF) – eine von der Europäischen Kommission im Oktober 2011 vorgeschlagene Initiative – führt derzeit eine Umfrage durch, mit deren Hilfe die Bedürfnisse des Marktes bei der Umsetzung der Modernisierungen berücksichtigt werden sollen. Ein Augenmerk liegt u. a. auf dem Bereich eProcurement. Die gesammelten Daten werden ausschließlich für die Arbeit der Fazilität verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Die Umfrage richtet sich sowohl an Öffentliche Institutionen als auch an Unternehmen. Den Fragebogen finden Sie unter www.ec.europa.eu/eusurvey/runner/ConnectingEuropeFacilitySurvey.

DÄNEMARK

Ausschreibung moderner Straßenbahnen in den vier größten Städten Dänemarks

Kopenhagen, Aarhus, Odense und Aalborg haben die Anschaffung moderner Straßenbahnen beschlossen. Das Investitionsvolumen umfasst mehr als eine Milliarde Euro. Weitere Informationen zu den Ausschreibungen, insbesondere zu Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung und dem zuständigen Projektmanagement, sowie Ihre Ansprechpartnerin bei Fragen finden Sie auf der Internetseite der Deutsch-Dänischen Handelskammer unter <http://www.handelskammer.dk/index.php?id=95791>.

SCHWEIZ

Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts seit 01.12.2014 in Kraft

Am 1. Dezember 2014 ist das „Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts“ in Kraft getreten. Der Zweck des Abkommens besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen der EU-Kommission und der Schweizer Wettbewerbskommission zu stärken, indem u. a. Beweise, die sie im Rahmen ihrer jeweiligen Untersuchungen zu möglichen Wettbewerbsverstößen erlangt haben, auszutauschen. Ferner wird die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht zum Beispiel durch regelmäßige Kontakte zwischen den beiden Behörden, in deren Rahmen über wettbewerbspolitische Fragen, Durchsetzungsmaßnahmen und Prioritäten gesprochen werden soll, gestärkt. Für den Bereich der Öffentlichen Auftragsvergabe bedeutet dies, dass zukünftig bei Ermittlungen im Zusammenhang mit Kartellabsprachen Informationen zwischen Deutschland und der Schweiz ausgetauscht werden können. Die Pressemitteilung der EU-Kommission finden Sie unter www.europa.eu/rapid/press-release_IP-14-2245_de.pdf, das Abkommen unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2014_347_R_0002&from=DE.

UN

UNCITRAL-Leitfaden zum öffentlichen Auftragswesen veröffentlicht

Die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law - UNCITRAL) hat einen neuen Leitfaden zur Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes zum öffentlichen Auftragswesen (Guide to Enactment of the UNCITRAL Model Law on Public Procurement) veröffentlicht. Der Leitfaden enthält eine Kommentierung der einzelnen Vorschriften des Modellgesetzes von 2011 und soll damit einen Beitrag zur Modernisierung des Vergabesystems in den einzelnen Ländern auf

Grundlage des UNCITRAL-Modellgesetzes leisten. Der Leitfaden ist auf der UNCITRAL-Internetseite unter http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/procurement_infrastructure/2012Guide.html abrufbar.

[Quelle: Presseinformation der gtai vom 04.12.2014, <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/recht-aktuell,did=1128582.html>]

Ihre Ansprechpartnerin:

Anna Schlange-Schöninggen, SchlangeSchoeninggen@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163176



Aus den Bundesländern

Brandenburg: Rundschreiben Vergabemarktplatz Brandenburg – wichtige Nutzhinweise -

In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern informiert der Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg seine Nutzer in einem Rundschreiben über aktuelle Entwicklungen und neue Funktionen des Vergabemarktplatzes sowie über die kommende Pflicht zur E-Vergabe ab 2016.

Die wohl wichtigste Neuerung der Funktionen des Vergabemarktplatzes Brandenburg wurde Mitte Dezember 2014 bereitgestellt und umfasst nun die Möglichkeit, für jede Verfahrensart und die jeweiligen Textfelder Vorlagen zu hinterlegen. Weitere Informationen zur neuen Version 6.6. des Vergabemarktplatzes Brandenburg finden Sie unter: <http://blog.cosinex.de/2014/12/05/neue-version-6-6-des-vergabemarktplatz/>

Unter Verweis auf eine gemeinsame Presseerklärung des Ministeriums des Innern, des Wirtschaftsministeriums sowie der IHK Potsdam informiert das Rundschreiben zudem über ein sehr positives Zwischenfazit zum Stand der E-Vergabe in Brandenburg. Näheres zum Stand der E-Vergabe in Brandenburg können Sie auch unter <http://www.mik.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.380845.de> nachlesen.

Um auf dem Laufenden zu bleiben, können Neuigkeiten rund um die Themen E-Vergabe und Vergaberecht sowie zu neuen Funktionen und Weiterentwicklungen auch im Rahmen des <http://blog.cosinex.de/> nachgelesen werden. Neu ist in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, sich über einen Benachrichtigungsdienst über neue Veröffentlichungen rund um die E-Vergabe und auch den Vergabemarktplatz Brandenburg automatisch per E-Mail informieren lassen zu können. Hier besteht die Möglichkeit, einzelne Themenbereiche für eine Benachrichtigung auszuwählen, so dass man sich gezielt z.B. zu den einzelnen Lösungen oder Produkten auf dem Laufenden halten kann. Den Benachrichtigungsdienst finden Sie hier: http://blog.cosinex.de/post_notification_header/

Die Auftragsberatungsstelle Brandenburg schult Unternehmen und Vergabestellen in regelmäßigen Abständen zur eVergabe. Die nächste Informationsveranstaltung findet am 5. Februar 2015 in der IHK Cottbus statt.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 13

Christine Loeben, christine.loeben@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 11

Hessen: Neues Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz tritt am 01.03.2015 in Kraft

Wie in der Dezember-Ausgabe berichtet, wurde das neue Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) am 18.12.2014 in dritter Lesung vom Hessischen Landtag verabschiedet. Es tritt bereits am 01. März 2015 in Kraft.

Das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz finden Sie hier: <http://www.absthessen.de/pdf/HVTG.pdf>

An folgenden drei Terminen findet eine gemeinsame Informationsveranstaltung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. zu den neuen Gesetzesregelungen statt: 20. Januar, 3. und 24. Februar 2015. Hier können Sie sich informieren und anmelden: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RA'in Brigitta Trutzel, info@absthessen.de, Tel.: 0611/974588-0

RA'in Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611/974588-14

Mecklenburg-Vorpommern: Aktuelle Wertgrenzen ab 01.01.2015

Die Verwaltungsvorschrift „Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass)“ vom 19. Dezember 2014 wurde im AmtsBl.M-V 2014 S.1264 am 29.01.2014 veröffentlicht. Den Wertgrenzenerlass M-V in der aktuellen Version finden Sie online unter:

http://abst-mv.de/download/Gesetze%20und%20Erlasse/Wertgrenzenerlass_M-V_2015.pdf

Damit sind seit dem 1. Januar 2015 in Mecklenburg-Vorpommern neue Regelungen und teilweise geänderte Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben anzuwenden:

1.1 Beschränkte Ausschreibungen nach VOL oder VOB sind ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes zulässig, wenn die voraussichtlichen Auftragswerte nach

- **VOL** (gemäß § 3 Absatz 4 und 5 VOL/A) von **100.000 EURO**
 - **VOB** (gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 4 VOB/A) von **1.000.000 EURO**
- nicht überschritten werden.

1.2 Freihändige Vergaben sind zulässig, wenn die voraussichtlichen Auftragswerte nach

- **VOL** (§ 3 Absatz 5 lit. a) bis h) und j) bis l) VOL/A) von **100.000 EURO**
 - **VOB** (§ 3 Absatz 5 Satz 1 VOB/A) von **200.000 EURO**
- nicht überschritten werden.

Die neuen Vorschriften regeln weiter, wie z.B. beim Überschreiten der Wertgrenzen nach 1.1 und 1.2 zu verfahren ist, und dass beide Verfahrensarten nunmehr auch in Kombination angewendet werden können. Ihre weiteren Fragen zu den neuen detaillierten Regeln beantworten gern die Mitarbeiter der Auftragsberatungsstelle M-V. Beispiele hierzu finden Sie auch im Internet unter: <http://abst-mv.de/aktuelles/>

Zur Anwendung vorgeschrieben ist die bewährte (Zu-)Benennung von Unternehmen aus der ABST-Bieterdatenbank. Die Basis hierfür bildet der sogenannte Zubenennungserlass vom 20. Januar 2012 (AmtsBl. M-V S. 194). Der Zubenennungserlass ist online zum Download verfügbar unter: <http://abst-mv.de/>

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, reisenauer@abst-mv.de, Tel.: 0385 617381 - 10

Nordrhein-Westfalen: Mindestentgelt für öffentliche Auftragsvergabe in Nordrhein-Westfalen auf 8,85 € angehoben

Das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Tariffreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen wird aufgrund der Vergabe-Mindestentgelt-Verordnung vom 19. November 2014 zum 01.01.2015 von 8,62 Euro auf 8,85 Euro angehoben. Das erhöhte Mindeststundenentgelt ist erst in Vergabeverfahren ab 01.01.2015 zu berücksichtigen. Leistungen, die aufgrund eines Vergabeverfahrens im Jahre 2014 unter Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestlohns von 8,62 EUR als ergänzende Ausführungsbedingung beauftragt wurden, müssen lediglich den eingesetzten Beschäftigten 8,62 EUR bezahlen, auch wenn die Dienstleistung erst im Jahre 2015 zu erbringen ist. Die Verordnung und die geänderten Vordrucke stehen Ihnen unter [Vergaberechtvorschriften/TVgG-NRW](#) zur Verfügung.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Baumeister, Wolfgang, baumeister@krefeld.ihk.de, Tel.: 02151/635 - 343

Schleswig-Holstein: Neuer Ansprechpartner im Wirtschaftsministerium des Landes

Seit 01.01.2015 wird das Referat 55 Auftragswesen, Wirtschaftsordnungsrecht etc. im Kieler Wirtschaftsministerium von Frank Hunsrügge geleitet. Herr Hunsrügge hat diese Funktion von Frau Gabriele Tahal übernommen, die in die Abteilung Verkehr wechselt. Herr Hunsrügge kommt aus dem Zentralbereich des Ministeriums und war dort u.a. im Justitiariat tätig. Er ist telefonisch erreichbar unter 0431/988-4566; Email: Frank.Hunsrügge@wimi.landsh.de. Die Vergabekammer des Landes wird unverändert durch York Burow geleitet; Tel.-Nr.:0431/988-4634; Email: york.burow@wimi.landsh.de.

Schleswig-Holstein: Wertgrenzen bis 31.12.2015 festgelegt

Nachdem Mecklenburg-Vorpommern mit einem neuen Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014 die dortigen Wertgrenzen zur Anwendung Freihändiger Vergaben und Beschränkter Ausschreibungen um ein weiteres Jahr bis zum **31.12.2016 verlängert** hat und die Hansestadt Hamburg bereits vor geraumer Zeit die stadtbezogenen Wertgrenzenregelungen auf **unbegrenzte Zeit verlängert** hat, erreichen die ABST SH vermehrt Anfragen zur Situation in Schleswig-Holstein.

Die Wertgrenzenregelung nach § 9 der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung gilt derzeit unverändert noch bis zum **31.12.2015**. Sofern öffentliche Auftraggeber die hiermit verbundenen Erleichterungen nutzen wollen, muss das Vergabeverfahren vor Ultimo 2015 gestartet sein, z.B. durch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Eine Markterkundung durch die Vergabestelle vor Verfahrensbeginn durch die ABST SH ist zudem unverändert kostenfrei möglich; interessierte Unternehmen aus Schleswig-Holstein werden ebenfalls kostenfrei in eine Bieterdatei aufgenommen. Die ABST SH erinnert zudem daran, dass seit November 2013 vor Vertragsschluss eine Abfrage im „Korruptionsregister“ gemacht und derzeit durch Ausdruck der entsprechenden Internet-Seite dokumentiert sein muss. Diese Abfrage ist bei VOL-Verfahren ab 25.000 €, bei VOB-Verfahren ab 50.000 € notwendig.

Ihr Ansprechpartner: _____

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 – 0



Veranstaltungen

27. Januar 2015: „Die Vergabe von Postdienstleistungen“

Der Wegfall des Postmonopols im Jahr 2008 und die Liberalisierung des Postmarktes haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass immer mehr Dienstleistungsunternehmen versuchen, sich dauerhaft auf dem deutschen Markt für Brief- und Paketbeförderung zu etablieren. Für öffentliche Auftraggeber stellt die Vergabe von Postdienstleistungen eine Herausforderung dar, denn aus Gründen des Wettbewerbs müssen die Vergabeunterlagen ein hohes Maß an Transparenz aufweisen. Im Rahmen der Veranstaltung werden typische Problemfelder bei der Vergabe von Postdienstleistungen praxisgerecht aufbereitet, thematisiert und diskutiert. Das Seminar vermittelt somit die erforderlichen Kenntnisse, für eine rechtssichere und erfolgreiche Durchführung von bzw. Beteiligung an Ausschreibungen von Postdienstleistungen nach der VOL/A. Informationen, ausführliches Programm und Anmeldung unter: <http://sachsen-anhalt.abst.de/pages/seminare.php#ev6>

Ort: Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Termin: 27. Januar 2015, 10:00 Uhr – 16:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: 230,00 Euro (200 Euro ab dem 2. Teilnehmer)

17. Februar 2015: „Verlässlich abgesichert – Die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen nach der VOL/A“

Versicherungen können teuer sein, müssen es aber nicht. Mit der Beschaffung von Versicherungsdienstleistungen im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens können öffentliche Auftraggeber viel Geld einsparen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die bereits bestehenden Versicherungsverträge bereits in die Jahre gekommen sind. Jedoch nicht nur die Wirtschaftlichkeit, sondern auch Aspekte des Risikomanagements sollten Veranlassung dazu geben, bestehende Versicherungsverträge zu prüfen und ggf. neu auszuschreiben. Das Seminar vermittelt die erforderlichen Kenntnisse für eine rechtssichere und erfolgreiche Durchführung von bzw. Beteiligung an Ausschreibungen von Versicherungsdienstleistungen. Informationen, ausführliches Programm und Anmeldung unter: <http://sachsen-anhalt.abst.de/pages/seminare.php#ev6>

Ort: Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Termin: 17. Februar 2015, 10:00 Uhr – 16:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: 230,00 Euro (200 Euro ab dem 2. Teilnehmer)

3. März 2015: „Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen nach der Verordnung PR Nr. 30/53“

Einen bedeutenden Faktor der Wirtschaft stellen öffentliche Aufträge mit einem Auftragsvolumen von bundesweit ca. 480 Mrd. € p.a. dar. Das Seminar vermittelt Grundkenntnisse im öffentlichen Preisrecht, insbesondere zur Verordnung PR Nr. 30/53 und richtet sich an Mitarbeiter öffentlicher Auftraggeber in Beschaffungs-/Vergabestellen sowie in Vertrieb und Rechnungswesen von Unternehmen.

Termin: 3. März 2015
Ort: ABSt Hessen e. V., Bierstadter Str. 9, 65189 Wiesbaden
Uhrzeit: 10:30 -13:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: 100,00 Euro

Referent: Dipl.-Kaufmann Frank Rompel, Selbständiger Berater für das Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen und Fördermaßnahmen, Firma FRB

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2014 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2015.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.